

Finanzordnung
des Regensburger Kanu - Clubs e.V.
gültig i.V. mit der Satzung des RKC v. 15.3.2013
Neufassung vom 15.3.2013; geändert 14.3.2014, 16.3.2018 u. 5.4.2019

§ 1 : Zweck

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Regensburger Kanu-Club e.V. (RKC) sowie die Beitragsentrichtung.

§ 2 : Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
Für jedes Vereinsmitglied und jeden Funktionsträger im Verein gilt der Grundsatz der sparsamen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 3 : Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung

Buchführung und Rechnungslegung sollen einen lückenlosen Überblick von allen Geschäftsvorfällen und der Vermögenslage des Vereins geben. Die Buchführung muss daher vollständig, richtig und nach Zeitfolge geordnet geführt werden.

Beim RKC wird das Buchführungssystem der einfachen Buchführung angewendet (Bestandskonten).

§ 4 : Haushaltsplan, Haushaltsvoranschlag

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Der Haushaltsplan ist Grundlage für alle Maßnahmen des Vereins.

Der vom Gesamtvorstand gemäß § 19 und 20 Vereinssatzung aufgestellte Haushaltsvoranschlag wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt (§ 18 Vereinssatzung) und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.

Der Haushaltsvoranschlag muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Alle im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Haushaltsansatz für die Vereinsjugend soll neben Fördermitteln, Spenden und aus eigenen Aktivitäten erwirtschafteten Beträgen auch einen Anteil des jährlichen Gesamtbeitragsaufkommens des Regensburger Kanu-Club enthalten. Die Höhe dieses Ansatzes soll mindestens das Doppelte der durch die Jugendmitglieder entrichteten Beiträge (gemessen an Einzelbeiträgen) betragen. In Ausnahmefällen kann die wirtschaftliche Situation des Vereins eine Unterschreitung des sich danach ergebenden Betrages rechtfertigen.

§ 5 : Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Die Veröffentlichung der Kassenabrechnung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Kassenabrechnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 6 : Kassier

Der Kassier erledigt satzungsgemäß die Kassengeschäfte. Er verwaltet insbesondere die Kasse und erledigt die Buchführung (§ 20 Vereinssatzung). Dabei vertritt der Kassier nach außen hin den Verein (§ 21, § 22 Vereinssatzung).

§ 7 : Mitglieder des Gesamtvorstandes, Fachwarte

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. Fachwarte erhalten vom Kassier jährlich die im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mittel zur Verfügung, über die sie selbständig im Rahmen ihrer Verwaltung und ihres Finanzplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verfügen. Über die Ausgaben sind sie dem Kassier am Jahresende zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 8 : Kassenprüfer

Gemäß § 27 der Vereinssatzung wird die Vereinskasse in jedem Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) durch die gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Veröffentlichung des Prüfungsberichtes erfolgt durch einen Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.

Aufgrund des Prüfberichtes wird über die Entlastung des Gesamtvorstandes entschieden.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassier den Kassenprüfern alle Buchführungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen.

Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Finanzordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 9 : Zahlungsverkehr

Den gesamten Zahlungsverkehr wickelt der Kassier selbständig ab. Er ist dabei an den Haushaltsvoranschlag gebunden.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Die Belege müssen den Tag der Einnahme oder Ausgabe, den Betrag, den Verwendungszweck enthalten und fortlaufend geordnet sein.

Die Kassenbelege sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 10: Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen lediglich der Unterschrift des Kassiers. Eine zweite Unterschrift ist nicht erforderlich.
Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Kassiers ist der Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

§ 11: Zahlungen und Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Zahlungen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten können lediglich im Rahmen der Ansätze des Haushaltsvoranschlags bzw. im Rahmen eines Beschlusses nach § 20 Nr. 2.e der Vereinssatzung erfolgen.

§ 12: Beiträge

Gemäß § 14 der Vereinssatzung erhebt der Verein ab 1.1.2020 jährlich folgende Beiträge bzw. die jeweilige BKV-/DKV-Umlage:

1.	Beitrag für aktive ordentliche Mitglieder (Meldung an BKV und DKV)	jährl.	50,40 € + 23,00 € Umlage
.	Beitrag für Kinder bis 10. Lebensjahr (Einzelmitglied)	jährl.	12,60 € + 3,80 € Umlage
	Beitrag für Jugendmitglieder ab dem 10. Lebensjahr (Einzelmitglied)	jährl.	25,20 € + 8,00 € Umlage
	Beitrag für bereits volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Rentner (auf Antrag)	jährl.	25,20 € + 23,00 € Umlage
	Beitrag für Familie ohne Kind	jährl.	75,60 € + 23,00 € Umlage
.	Beitrag für Familie mit 1 Kind über 10 Jahre	jährl.	88,20 € + 23,00 € Umlage
.	Beitrag für Familie mit 2 und mehr Kindern	jährl.	100,80 € + 23,00 € Umlage
2.	Beitrag für außerordentliche Mitglieder (keine Meldung an BKV und DKV)	jährl.	50,40 €
	Beitrag für Kinder bis 10. Lebensjahr (Einzelmitglied)	jährl.	12,60 €
	Beitrag für Jugendmitglieder ab dem 10. Lebensjahr (Einzelmitglied)	jährl.	25,20 €
.	Beitrag für bereits volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Rentner (auf Antrag)	jährl.	25,20 €
.	Beitrag für Familie ohne Kind	jährl.	75,60 €
	Beitrag für Familie mit 1 Kind über 10 Jahre	jährl.	88,20 €
	Beitrag für Familie mit 2 und mehr Kindern	jährl.	100,80 €
3.	Beitrag für Förderer und Gastmitglieder	jährl.	25,20 €

In den oben genannten Beiträgen ist die jeweilige BLSV-Verbandsabgabe enthalten. Diese sowie die Umlage werden in voller Höhe an die Sportdachverbände abgeführt.

§ 13: Gebühren

Ferner erhebt der Verein folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Aufnahmegebühr für Erwachsene und Familien | 52,00 € |
| 2. | Aufnahmegebühr für bereits volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Rentner | 26,00 € |
| 3. | Aufnahmegebühr für Jugendliche | 11,00 € |
| 4. | Gebühr für Bootsplatz - Kategorie 1 | mtl. 1,05 € |
| | - Kategorie 2 | mtl. 1,30 € |
| | - Kategorie 3 | mtl. 1,55 € |
| | - Kategorie 4 | mtl. 1,80 € |
| | - Kategorie 5 | mtl. 2,35 € |

Mitglieder der Rennmannschaft, die regelmäßig an Rennen teilnehmen, haben einen Bootsplatz für ihr Zweitboot frei.

Auf einen Bootsplatz besteht kein satzungsgemäß verankerter Anspruch.

5. verpflichtender Arbeitsdienst gemäß § 13, § 14 Vereinssatzung

Für jedes Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren ist ein Arbeitsdienst von 4 Stunden pro Jahr verpflichtend (z.B. Mithilfe bei Vereinsfesten, Aufräumarbeiten, sonstigen Gemeinschaftsarbeiten). Der Zeltplatzdienst für eine Woche wird als Arbeitsdienst angerechnet. Weitere Möglichkeiten zur Ableistung des Arbeitsdienstes werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

Die Verpflichtung beginnt mit dem ersten Jahr nach der Aufnahme in den Verein.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

- Mitglieder, die eine ehrenamtliche Position im Verein übernommen haben.
- aktive Übungsleiter, Betreuer und sonstige Helfer
- Mitglieder, die außerhalb des Postleitzahlenbereichs 93 wohnen.
- Passivmitglieder, Gastmitglieder und Förderer
- Auf Antrag kann die Verpflichtung durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

Wer am Arbeitsdienst nicht teilnimmt, zahlt als Ausgleich	jährl. 50,00 €,
Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag	jährl. 25,00 €.

Pro Familie wird der Betrag nur einmal erhoben.

Eine Übertragung von Stunden auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsdienste wird zum Jahresende eingezogen.

§ 14: Übungsleitervergütung

Übungsleiter mit gültiger Lizenz erhalten für eine Übungsstunde bzw. bei ausgeschriebenen Vereinsfahrten eine Vergütung. Je angefangene 6 erwachsene Teilnehmer bzw. 4 jugendliche Teilnehmer kann ein Übungsleiter abgerechnet werden.

Es werden nur Übungsstunden auf dem Wasser anerkannt. Eine Betreuung bei Wettkämpfen oder Freizeitveranstaltungen gilt nicht als Übungsstunde.

Je Übungsleiter können höchstens 300 Übungsstunden im Jahr anerkannt werden.

Werden mehr als 100 Übungsstunden abgerechnet, so sind diese konkret über Monatsaufzeichnungen nachzuweisen.

Die Übungsleiterstunden werden bis zum Jahresende gesammelt und zu Beginn des Folgejahres ausbezahlt.

Die Vergütung beträgt je Übungsstunde: 6,00 €.

Übungsleiter ohne gültige Lizenz, Betreuer, erwachsene Begleitpersonen bei Jugendausfahrten oder andere Helfer erhalten unter den oben genannten Kriterien eine Vergütung je Übungsstunde von: 5,00 €.

§ 15: Reisekosten, Aufwandsentschädigung, Teilnahmegebühren,

Aufwendungsersatz

Als Grundlage von Vergütungen für die Vereinstätigkeit gilt § 5 der Vereinssatzung.

Fahrtkosten bei ausgeschriebenen Vereinsfahrten (Benutzung Privat-Pkw):

Die Fahrtkosten werden bei Fahrtende unter den Mitfahrern aufgeteilt.

Übungsleiterstunden:

Bei ausgeschriebenen Vereinsfahrten können die Fahrten-/Übungsleiter, Betreuer und Helfer die Übungsstunden auf dem Wasser abrechnen (siehe § 14 der Finanzordnung).

Aufwandsentschädigung:

Bei ausgeschriebenen Vereinsfahrten kann bei je angefangenen 6 erwachsenen bzw. 4 jugendlichen Teilnehmern der Fahrten-bzw. Übungsleiter eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Nacht erhalten.

Teilnahmegebühren:

Werden vom Verein offiziell Mitglieder zu Lehrgängen, Kursen, Weiterbildungen und Seminaren gemeldet, werden die Lehrgangs- bzw. Teilnehmergebühren in vollem Umfang vom Verein übernommen. Fahrtkosten trägt der Teilnehmer selbst. Über Ausnahmefälle entscheidet der Gesamtvorstand.

Aufwendungsersatz:

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Auslagen für Büromaterial sowie Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.

Mitglieder des Gesamtvorstands können eine jährliche Pauschale von 100,00 € in Anspruch nehmen. Darüber hinausgehende Beträge sind zu belegen.

Gebot der Sparsamkeit:

Für jedes Mitglied und jeden Funktionsträger im Verein gilt der Grundsatz der sparsamen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 16: Einziehung der Beiträge und Gebühren

Der Kassier hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge und Gebühren vollständig und rechtzeitig eingehen.

Beiträge und Gebühren sind am 1.1. eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich nur einmal im Jahr eingezogen.

Bei unterjährigem Eintritt werden Beitrag und Gebühren monatsmäßig berechnet.

Beiträge und Gebühren, die trotz Mahnung bis spätestens 15.11. eines Jahres nicht bezahlt worden sind, werden per Nachnahme durch die Deutsche Post erhoben.

Ist dies erfolglos, so kann durch Mahnbescheid die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Beiträge verjähren in 3 Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährung beginnt neu zu laufen, wenn ein Anerkennnis des Schuldners vorliegt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 BGB).

§ 17: Vermögenslage

Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Gesamtvorstand (§ 20 Nr. 2.f der Vereinsatzung).

§ 18: Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.3.2013 rückwirkend ab 1.1.2013 in Kraft.

Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.3.2013 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 14.3.2014, 16.3.2018 und 5.4.2019 geändert. Die geänderte Fassung gilt ab 1.1.2020.

Alle bisherigen Finanzordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.